

Es handelt sich hier um eine Lesefassung der Jugendordnung der Gemeinde-Jugendfeuerwehr vom 22.02.2001

## **JUGENDORDNUNG**

### **der Gemeinde - Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schlangenbad**

Die Gemeinde-Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß der Ortsteil-Jugendfeuerwehren der Gemeinde Schlangenbad.

#### **1. Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind**

- 1.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung
- 1.2 der Gemeinde- Jugendfeuerwehrausschuss

#### **2. Die gemeinsame Mitgliederversammlung**

- 2.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 2.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich, auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 2.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2.4 Sind weniger als 1/3 aller Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von sechs Wochen eine weitere gemeinsame Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 2.5 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
  - 2.5.1 Wahl des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes / der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin.
  - 2.5.2 Wahl des stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes / der stellvertretenden Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin.
  - 2.5.3 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

### **3. Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss**

- 3.1 Dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gehören an
  - 3.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin.
  - 3.1.2 der stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin.
  - 3.1.3 die Jugendfeuerwehrwarte / die Jugendfeuerwehrwartinnen
- 3.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - 3.2.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung.
  - 3.2.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen.
  - 3.2.3 Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Gemeinde und der Kreis-Jugendfeuerwehr.
- 3.3 Die Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses werden von dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin geleitet.

### **4. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / Gemeinde- Jugendfeuerwehrwartin**

- 4.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin muß Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Schlangenbad sein. Er/sie sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen die Jugendleiter./ Innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Auf den/die Stellvertreter / in des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes / der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 4.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. Er / Sie sollte das **21.** Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.
- 4.3 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Feuerwehr Schlangenbad.
- 4.4 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin, bei Verhinderung der stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwartin, vertritt die Jugendfeuerwehren der Feuerwehr Schlangenbad gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

- 4.5 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin und der stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin sind Mitglied im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss.
- 4.6 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin ist in Vertretung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schlangenbad Mitglied im Wehrführerausschuss der Feuerwehr Schlangenbad.
- 4.7 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin und der stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeinde-jugendfeuerwehrwartin wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.  
Die Wahl des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes / der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin und der stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin sind vom Wehrführerausschuss der Feuerwehr Schlangenbad zu bestätigen .  
Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart / die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin wird von dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

## **5. Schlußbestimmung**

- 5.1 Die Jugendordnung der Gemeinde – Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schlangenbad ist Bestandteil der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlangenbad“.
- 5.2 Die Jugendordnung der Gemeinde – Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schlangenbad wurde am 20. September 2000 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad genehmigt.
- 5.3 Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.